

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Thüringer Bundesratsinitiativen zur Änderung des Bergrechts und von Bergbau-  
berechtigungen**

Die **Kleine Anfrage 3813** vom 28. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Seit dem Bestehen des Bundeslands Thüringen wurden, oftmals im Zusammenhang mit Rohstoffabbauvorhaben, immer wieder Diskussionen über mögliche Änderungen des Bergrechts geführt. In jüngster Zeit wurden besonders im Zusammenhang mit Plänen zur Erdgasförderung aus unkonventionellen Vorkommen mittels der "Fracking"-Technologie, dem Gips- und Anhydritabbau sowie Geothermieprojekten erneut Forderungen nach Änderungen des Bergrechts erhoben. Am häufigsten wurde eine Erweiterung der Instrumente zur Bürgerbeteiligung sowie zur Ausweitung des Anwendungsbereichs für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

Auch in der politischen Diskussion wurde von verschiedenen Seiten auf notwendige Änderungen des deutschen Bergrechts hingewiesen. Diese wurden auch von Vertretern der Thüringer Landesregierung aufgegriffen und unterstützt. Nach Berichten der Thüringer Allgemeine, u.a. aus den Jahren 2012 und 2013, äußerte sich der Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Jürgen Reinholz, mehrfach dahin gehend, auf eine Änderung des deutschen Bergrechts hinwirken zu wollen. Im Rahmen eines Gesprächs mit Vertretern verschiedener Bürgerinitiativen gegen den Gipsabbau in Nordthüringen am 13. Dezember 2013 in Nordhausen-Rüdigsdorf hatte auch die Thüringer Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht die Notwendigkeit zur Novellierung des Bergrechts betont.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit hält die Landesregierung das Bergrecht zur Genehmigung der Erdgasförderung aus unkonventionellen Vorkommen noch für zeitgemäß bzw. angemessen und wie wird diese Auffassung begründet?
2. Inwieweit hält die Landesregierung das Bergrecht zur Genehmigung des Abbaus von Gips und Anhydrit noch für zeitgemäß bzw. angemessen und wie wird diese Auffassung begründet?
3. Inwieweit hält die Landesregierung das Bergrecht zur Genehmigung der Geothermie noch für zeitgemäß bzw. angemessen und wie wird diese Auffassung begründet?
4. Wie werden die aktuellen Möglichkeiten zur Beteiligung der Kommunen und der Bürger bei den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet?
5. Ist eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Beteiligung der Kommunen und der Bürger bei den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren aus Sicht der Landesregierung geboten? Wenn ja, welche Gesetze und Verordnungen müssten verändert bzw. welche Instrumente und Maßnahmen ermöglicht werden?

6. Wie werden die aktuellen Möglichkeiten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bewertet?
7. Welchen Handlungsspielraum sieht die Landesregierung, im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen für Verbesserungen des Anwendungsbereichs für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung?
8. Ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus Sicht der Landesregierung geboten, wenn ja, welche Gesetze und Verordnungen müssten verändert bzw. welche Instrumente und Maßnahmen ermöglicht werden?
9. Welche Initiativen hat Thüringen zur Änderung des Bergrechts seit 1990 im Bundesrat eingebracht und mit welchem Ergebnis?
10. Welchen Initiativen zur Änderung des Bergrechts hat Thüringen im Bundesrat seit 1990 zugestimmt?
11. Plant Thüringen vor dem Hintergrund zur Erdgasförderung aus unkonventionellen Vorkommen mit einer Initiative im Bundesrat aktiv zu werden? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
12. Plant Thüringen im Zusammenhang mit den aktuellen Diskussionen zum Gips- und Anhydritabbau mit einer Initiative im Bundesrat aktiv zu werden? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
13. Plant Thüringen im Zusammenhang mit den aktuellen Diskussionen zur Geothermie mit einer Initiative im Bundesrat aktiv zu werden? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
14. In welchem Umfang gab es in Thüringen vor Inkrafttreten des "Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen" für Bodenschätze, wie Steine und Erden, die nach den Überleitungsmaßgaben des Einigungsvertrages in den neuen Ländern nicht dem Grundeigentümer gehörten und den so genannten bergfreien Bodenschätzen zugeordnet worden waren, Bergbauberechtigungen?
15. In welchem Umfang sind solche Bergbauberechtigungen seit Inkrafttreten des "Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen" widerrufen worden, und in welchem Umfang bestehen sie noch heute fort?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. April 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die geltenden Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) lassen eine angemessene Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten grundsätzlich zu. Das Gesetz ermöglicht bereits jetzt die Prüfung der technischen, arbeits- und umweltschutzrelevanten Aspekte dieser bergbaulichen Tätigkeit. Die Verwendung umwelttoxischer Stoffe erscheint in diesem Zusammenhang jedoch nicht ausreichend geregelt.

Deshalb unterstützt die Landesregierung trotz fehlender Betroffenheit (vgl. Antwort zu Frage 11) Bundesratsinitiativen einzelner Länder sowie Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Einführung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Fracking-Vorhaben bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten und zum Verbot des Einsatzes von umwelttoxischen Stoffen bei der Anwendung der Fracking-Technologie.

Zu 2.:

Gips und Anhydrit unterfallen grundsätzlich nicht dem Bundesberggesetz.

Seit der Angleichung des Bergrechts zwischen den alten und neuen Bundesländern durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) unterliegt die Gewinnung von Gips und Anhydrit auch in den neuen Bundesländern nicht mehr dem Bergrecht. Gips und Anhydrit sind seitdem auch in den neuen Bundesländern Grundeigentümergebilde, deren Abbau einer Genehmigung nach Baurecht oder Immissionsschutzrecht bedarf.

Soweit allerdings Bergbauberechtigungen wie Bergwerkseigentum und Bewilligung aufgrund der Überleitungsvorschriften des Einigungsvertragsgesetzes in den neuen Bundesländern als sogenannte "alte Rechte" fortbestehen, unterfällt die Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit dort den Bestimmungen des Bundesberggesetzes. Das Bundesberggesetz sichert mit seinem integrierten Regelungs- und mehrstufig aufgebauten Zulassungssystem den ordnungsgemäßen und sicheren Abbau der von den "alten Rechten" betroffenen Lagerstätten unter Einhaltung der Umweltvorschriften.

Zu 3.:

Soweit die Aufsuchung und die Gewinnung von Erdwärme dem Bergrecht unterliegen - dies ist regelmäßig bei grundstücksübergreifender Gewinnung von Erdwärme und, darüber hinausgehend, bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme mit Bohrungen von mehr als 100 Meter Länge der Fall - sichert das Bundesberggesetz mit seinem integrierten Regelungs- und mehrstufig aufgebauten Zulassungssystem in Verbindung mit den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Landeswassergesetze die ordnungsgemäße und sichere Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme unter Einhaltung der Umweltvorschriften.

Zu 4. und 5.:

Das Bundesberggesetz gewährleistet eine umfängliche Beteiligung der Kommunen und der Bürger.

Je nach Verfahrensart (Erteilung von Bergbauberechtigungen, Zulassung eines Rahmen-, Haupt- oder Abschlussbetriebsplanes) werden die Landkreise und Gemeinden regelmäßig als Träger öffentlicher Belange zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen bzw. als in ihren Selbstverwaltungsrechten betroffene Planungsträger beteiligt.

Bei bergbaulichen Vorhaben, die wegen ihrer Größe oder ihrer zu erwartenden Umwelteinwirkungen UVP-pflichtig sind und deren Zulässigkeit deshalb in einem Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a BBergG geprüft werden muss, erfolgt eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit über die Auslegung des Betriebsplans, die Möglichkeit für Betroffene, Einwendungen vorzubringen und die Erörterung der Einwendungen. Das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens ist ebenfalls öffentlich bekanntzumachen.

Soweit die von der Bergbehörde zu prüfenden öffentlichen Interessen den Schutz von Rechten Dritter umfassen, kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG einen Betriebsplan zudem auch dann öffentlich auslegen, wenn voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind oder der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist.

Wegen der vorgenannten umfangreichen Regelungen des Bundesberggesetzes zur Beteiligung von Kommunen und Bürgern ist die Notwendigkeit einer Ausweitung der Möglichkeiten zur Beteiligung der Kommunen und der Bürger bei den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren aus Sicht der Landesregierung nicht erkennbar.

Zu 6.:

Die betriebsplanpflichtigen bergbaulichen Vorhaben, für die die zuständige Behörde eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen hat, sind in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (GVBl. I S.1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), einzeln genannt. Dort ist auch geregelt, welche entscheidungserheblichen Angaben im jeweiligen Verfahren beizubringen sind.

Zu 7.:

Bergbauliche Vorhaben, für die eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind in der derzeit geltenden UVP-V Bergbau abschließend aufgeführt (siehe auch Antwort zu Frage 6).

Für eine darüber hinausgehende Erweiterung des Anwendungsbereiches der Verordnung hat die Landesregierung keine Ermächtigung.

Nach § 57c Nr. 1 BBergG ist allein die Bundesregierung ermächtigt, unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Vorschriften darüber zu erlassen, welche weiteren betriebsplanpflichtigen Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 1. Es müsste die UVP-V Bergbau geändert werden.

Zu 9.:

Thüringen hat am 10. März 1995 eine EntschlieÙung an den Bundesrat gerichtet mit dem Ziel, eine Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Bergrechts herbeizuführen.

Der Antrag Thüringens (Bundesratsdrucksache 127/95) sah im Einzelnen vor,

- dass die unterschiedliche Zuordnung der mineralischen Rohstoffe als grundeigene bzw. bergfreie Bodenschätze nach dem Bundesberggesetz in den neuen bzw. alten Ländern beseitigt wird und
- dass in den neuen Ländern die mineralischen Rohstoffe grundeigene Bodenschätze im Sinne des Bundesberggesetzes werden, die in den alten Ländern den bergrechtlich nicht erfassten Grundeigentümergebieten zugeordnet sind.

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 die EntschlieÙung gefasst.

Zu 10.:

Thüringen hat seit 1990 folgenden Bundesratsinitiativen zur Änderung des Bergrechts zugestimmt bzw. diese Initiativen mitgetragen:

- Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV, Bundesratsdrucksache 470/95)  
Thüringen hat den Änderungen, die durch EG-Richtlinien erforderlich geworden sind, in der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995 zugestimmt.
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Bundesratsdrucksache 277/97, u. a. die Gewinnung mineralischer Rohstoffe betreffend)  
Thüringen hat den Beschluss des Bundesrates in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 zur Umsetzung des Richtlinien-Vorschlages mitgetragen.
- Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen (Bundesratsdrucksache 448/98)  
Thüringen hat im Bundesrat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 den Änderungen der UVP-V Bergbau zugestimmt.
- Zweite Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen (Bundesratsdrucksache 251/05)  
Thüringen hat im Bundesrat in seiner 811. Sitzung am 27. Mai 2005 den Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/10/EG in deutsches Recht zugestimmt.
- Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energie-Wirtschaftsrechts sowie des Bergrechts (Bundesratsdrucksache 312/10)  
Thüringen hat im Bundesrat in seiner 873. Sitzung am 9. Juli 2010 den Beschluss des Bundesrates mehrheitlich mitgetragen.
- EntschlieÙung des Bundesrates der Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Baden Württemberg, Hansestadt Bremen und Rheinland Pfalz zum Umgang mit dem Einsatz von Fracking-Technologien mit umwelttoxischen Chemikalien bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Bundesratsdrucksache 754/12)  
Thüringen hat im Bundesrat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 der EntschlieÙung zugestimmt.

Zu 11.:

Nein; Thüringen verfügt nach heutigen Erkenntnissen selbst über keine Vorkommen von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten und ist deshalb nicht betroffen. Die Landesregierung wird, wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt, Initiativen anderer Bundesländer oder des Bundes unterstützen.

Zu 12.:

Nein; zur Begründung siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 13.:

Nein; zur Begründung siehe Antwort zu Frage 3.

Zu 14.:

Am 22. April 1996, unmittelbar vor Inkrafttreten des "Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen" gab es in Thüringen 426 Bergbauberechtigungen auf Bodenschätze, die in den neuen Bundesländern nur auf Grund von Überleitungsregelungen des Einigungsvertrages bergfrei waren. Dabei handelte es sich um 125 Bergwerkseigentume, 255 Bewilligungen und 46 Erlaubnisse zur Aufsuchung.

Zu 15.:

Zu den in der Antwort zu Frage 14 genannten 255 Bewilligungen kamen nach Inkrafttreten des Vereinheitlichungsgesetzes noch 17 hinzu, denn das Gesetz sah vor, dass auf Grund bestehender Erlaubnisse auch noch Bewilligungen zu erteilen waren. Von den insgesamt 272 Bewilligungen fielen bis heute 98 Bewilligungen weg (davon 55 durch Aufhebung auf Antrag der Inhaber, 16 durch Widerruf von Amts wegen und 27 durch Fristablauf).

Eine Bewilligung ist von Amts wegen zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Bewilligung ist ferner zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder wenn die regelmäßige Gewinnung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht, solange Gründe einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung des Inhabers die spätere Aufnahme oder eine längere Unterbrechung der Gewinnung erfordern oder wenn Gründe vorliegen, die der Inhaber nicht zu vertreten hat.

Die 46 Erlaubnisse sind bis zum 15. März 2001 sämtlich durch Fristablauf erloschen.

Die 125 Bergwerkseigentume bestehen noch fort. Sie sind auf Grund von Regelungen des Einigungsvertrages unbefristet und können auch nicht von Amts wegen widerrufen werden.

Reinholz  
Minister